

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Dresden, den 18. November 1991

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des

Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dresden in ihrer Sitzung am 27. Juni folgende Satzung beschlossen:

## Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dresden-Äußere Neustadt

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Dresden-Äußere Neustadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadterneuerungsamtes vom 21. Oktober 1991 abgegrenzten Flächen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und wird im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Dr.-Külz-Ring 19, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Textliche Umschreibung des Sanierungsgebietes:

Norden/Nord-Osten    Bischofsweg (beginnend an der Einmündung Königsbrücker Straße)

Osten/Süd-Osten    Prießnitzfluß, Diakonissenweg  
Süden/Süd-Westen    Holzhofgasse, Bautzner Straße (einschließlich der Grundstücke Nr. 34, 36), Tieckstraße, Hoyerswerdaer Straße, Melanchthonstraße

Westen/Nord-Westen    Glacisstraße, Albertplatz, Königsbrücker Straße.

Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung des Lageplanes.

### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23. September 1991 Az. 52-2511-4/10 - gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

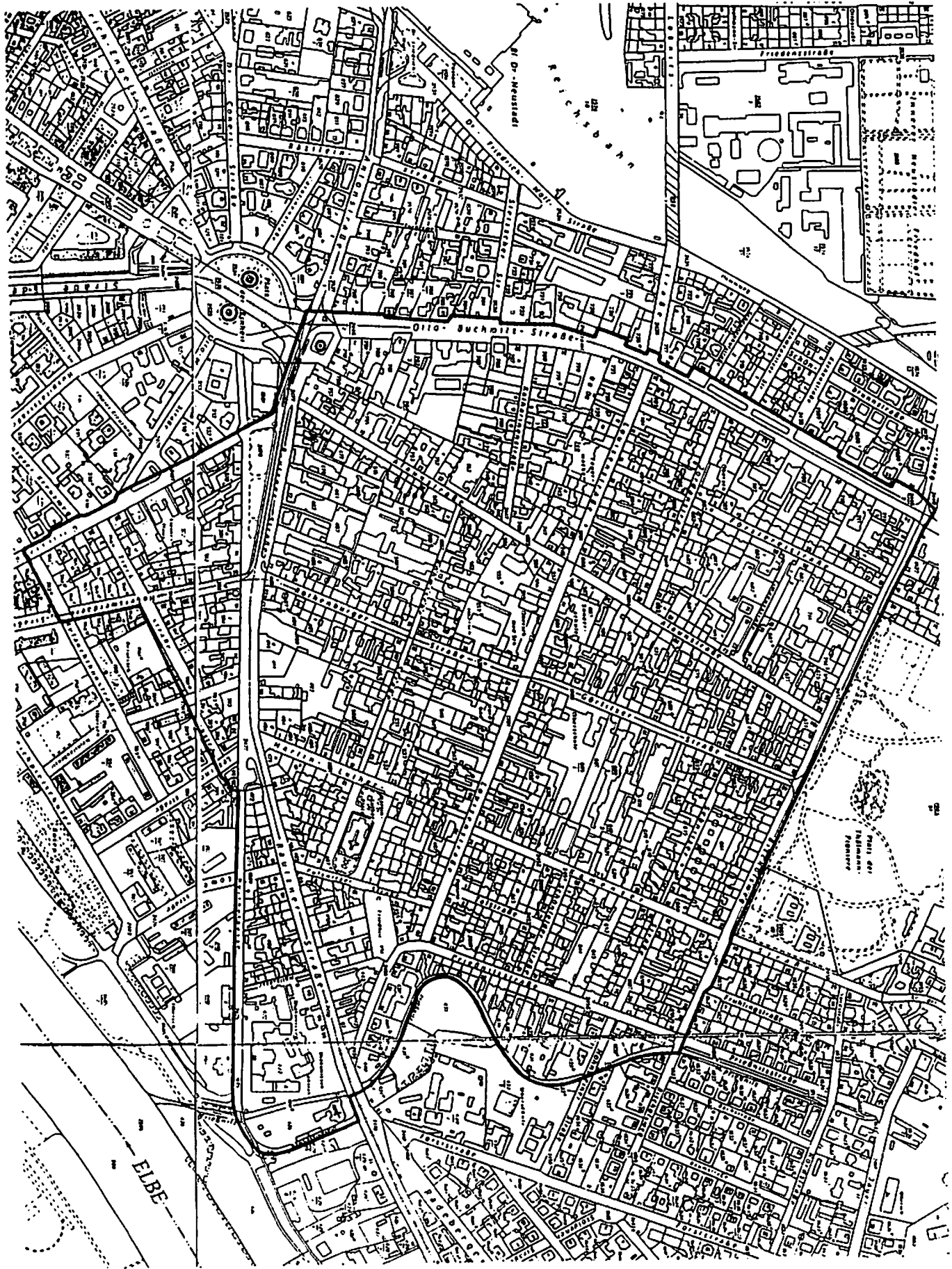
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Dresden, den 15. November 1991

Dr. Wagner  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

### Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Dresden nach § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches für die Dresdner Äußere Neustadt

vom 24. März 1994, ergänzt und geändert durch Beschluß des Stadtrates vom 12. Januar 1995

Die vorliegende Satzung vom 24. März 1994 wurde vor ihrer Bekanntmachung durch Beschluß des Stadtrates vom 12. Januar 1995 geändert. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt in der geänderten Fassung.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Äußeren Neustadt. Es wird umgrenzt:

im Norden/Nord-Osten:

durch Paulstraße, Nordgrenze des Alaunplatzes, Nordstraße,

im Osten/Süd-Osten:

durch Prießnitzfluß/Diakonissenweg,

im Süden/Süd-Westen:

durch Holzhofgasse, Bautzner Straße (einschließlich Bautzner Straße 34, 36), Tieckstraße, Hoyerswerdaer Straße, Melanchthonstraße,

im Westen/Nord-Westen:

durch Glacisstraße, Albertplatz, Königsbrücker Straße (einschließlich der von Antonstraße bis Bischofsweg westlich an die Königsbrücker Straße grenzenden Grundstücke).

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist maßgebend.

#### § 2

##### Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung aller baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### § 3

##### Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden erteilt.

#### § 4

##### Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne

die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 DM belegt werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der in § 1 Satz 3 genannten Anlage zu dieser Satzung, die ihren räumlichen Geltungsbereich zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung bei der Stadtverwaltung Dresden, Stadterneuerungsamt, Dresden 01067, Hamburger Straße 19, Erdgeschoß, Zimmer 10. Die Anlage kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 2. Februar 1995

gez. Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister

TOP:  
14.00

Fortschreibung des städtebaulichen Erneuerungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Äußere Neustadt in Dresden (Stadtverordnetenbeschluss Nr.: 1919-69-93 und Stadtratsbeschluss Nr.: V 91-4-1994)

Beschluss-Nr: V 17-2-1999

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Fortschreibung des städtebaulichen Erneuerungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Äußere Neustadt in Dresden wird auf der Grundlage der textlichen und planerischen Fassung vom Januar 1999, die als Anlage der Vorlage beigefügt ist, beschlossen.
2. Der Stadtverordnetenbeschluss Nr. 1919-69-93 und der Stadtratsbeschluss Nr. V 91-4-1994 werden aufgehoben.
3. Zur Festsetzung der Art der Nutzung für das Sanierungsgebiet Äußere Neustadt ist die rechtliche Sicherung auf der Grundlage eines einfachen B-Planes zu erarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
4. Für das Projekt Kleines Haus ist eine abgestimmte Vorplanung entsprechend dem Kulturabkommen mit der Landesregierung zu erarbeiten.
5. In der Fortschreibung des Erneuerungskonzeptes - Sanierungsgebiet Äußere Neustadt 1/99 - sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:  
Seite 19, 6. Verkehr - 6.1.1. Straßennetz  
Hauptverkehrsstraße:  
Einfügung: Bischofsweg westlich der Görlitzer Straße, ...  
Sammelstraße: Einfügen vor Görlitzer Straße: Bischofsweg östlich der Görlitzer Straße.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat unverzüglich einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Mieterberatung der IG Äußere Neustadt für Sanierungsbetroffene aus dem ganzen Stadtgebiet unverzüglich gesichert werden kann.

Ergebnis: angenommen mit 59 : 1 Stimmen

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 09.06.2005

Beschluss-Nr.: V0567-SR14-05

**Gegenstand:**

Parkraumbewirtschaftungskonzept und verkehrlicher Rahmenplan für die Äußere Neustadt Dresden

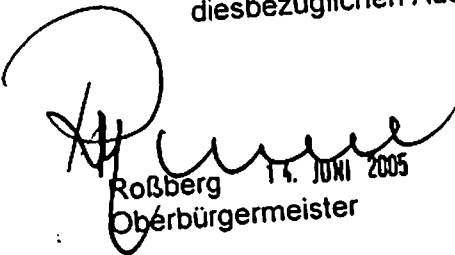
**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat bestätigt das Parkraumbewirtschaftungskonzept einschließlich des Standortkonzeptes für Parkhäuser und Tiefgaragen (Anlage I der Vorlage) und den verkehrlichen Rahmenplan für die Äußere Neustadt Dresden (Anlage II der Vorlage) als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung der verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen im Gebiet. Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung ist stufenweise umzusetzen.
2. Für die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes werden aus Stellplatzablösegebühren 405 TEUR eingesetzt.
3. Die weiteren finanziellen Mittel sind entsprechend dem Finanzierungsplan zur Erfüllung dieses Beschlusses in den Haushalt einzuordnen.
4. Die Parkgebührenordnung ist zu ändern. Die Regelungen für den Bereich der Äußeren Neustadt sind entsprechend Anlage III der Vorlage zu ergänzen.
5. Die Gebühr für das Bewohnerparken beträgt ab 01.01.2006 stadteinheitlich:
  - für ein Jahr 30 Euro;
  - für zwei Jahre 50 Euro.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt.

- ein Konzept zur Reduzierung der Durchgangsverkehre in der Äußeren Neustadt zu erstellen,
- zu untersuchen, inwieweit ein größerer Anteil an Einbahnstraßen in der Äußeren Neustadt realisiert werden kann,
- inwieweit für Radfahrer ein größerer Anteil an eigenen Fahrstreifen ausgewiesen werden kann,
- inwieweit verkehrsberuhigende Maßnahmen in einem größeren Umfang als bisher realisiert werden können (z. B. stärkere Berücksichtigung von Schulwegen, Nutzung des vorderen Teiles der Alaunstraße nur für Fußgänger und Fahrradfahrer außer Anlieferverkehr),
- gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten unmittelbar Lösungen für weitere Stellplätze für berechnigte Menschen mit Behinderung in das Konzept einzuarbeiten
- und den überarbeiteten verkehrlichen Rahmenplan bis zum 30.10.2005 erneut den diesbezüglichen Ausschüssen vorzulegen.



Roßberg  
14. JUNI 2005  
Oberbürgermeister